

ARZTE DER WELT - ASSOCIATION OF THE WORLD - ASSOCIATION OF THE WORLD
ARZTE DER WELT - ASSOCIATION OF THE WORLD - ASSOCIATION OF THE WORLD
ARZTE DER WELT - ASSOCIATION OF THE WORLD - ASSOCIATION OF THE WORLD
ARZTE DER WELT - ASSOCIATION OF THE WORLD - ASSOCIATION OF THE WORLD



Ärzte der Welt e.V. · Landsberger Str. 428 · 81241 München

Projektgruppe Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters
(PG AZR)
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Nur per E-Mail: PGAZR@bmi.bund.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters.
Hier: Beteiligung von kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und
Verbänden**

Ihre E-Mail-Mitteilung vom 2.2.2021

Berlin, den 8. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ärzte der Welt ist eine medizinische humanitäre Organisation, die auch in Deutschland tätig ist und medizinische Versorgung für Menschen anbietet, die keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Gesundheitsdiensten haben. Seit langem sehen wir dringenden Änderungsbedarf hinsichtlich §87 AufenthG und möchten daher die Gelegenheit des Beteiligungsverfahrens nutzen, um folgende gesetzliche Änderungen vorzuschlagen:

Artikel 3 Nummer 2 des Referentenentwurfs sieht Änderungen des §87 AufenthG vor. Die folgenden Änderungsbefehle sollten darin aufgenommen werden:

- a) [neu]: In Absatz 1 werden die Worte „Öffentliche Stellen“ durch die Worte „Polizei- und Ordnungsbehörden sowie öffentliche Stellen mit der Aufgabe der Strafverfolgung und -vollstreckung“ ersetzt.

Alternativ: In Absatz 1 wird das Wort „sowie“ nach dem Wort „Schulen“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ die Worte „sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens“ eingefügt.

- b) [neu]: In Absatz 2 werden die Wörter „Öffentliche Stellen“ durch die Wörter „Die in Absatz 2 genannten Stellen“ ersetzt.

Deutschland hat sich mit Ratifizierung des im Jahr 1976 in Kraft getretenen UN-Sozialpakt völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass für jedermann - unabhängig vom Aufenthaltsstatus - im Krankheitsfall die Möglichkeit sichergestellt ist, medizinische Einrichtungen und

Ärzte der Welt e.V.
Médecins du Monde
Doctors of the World

Geschäftsstelle
Landsberger Str. 428
81241 München

t. +49(0)89 452 30 81-0
f. +49(0)89 452 30 81-22
info@aerztederwelt.org
www.aerztederwelt.org

Büro Berlin
Sophienstr. 1
10178 Berlin

t. +49(0)30 26 55 77 72

Spendenkonto

Bank DKB
IBAN
DE 06 1203 0000 10043336 60
BIC
BYLADEM1001



Vereinsregister: VR 16591
Steuer-Nummer: 143/210/00445



ärztliche Betreuung in Anspruch zu nehmen. Auch nach der EU-Grundrechte-Charta hat grundsätzlich jede Person unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus das Recht auf Zugang zu Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung.

Für Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus wird dieses völkerrechtlich verbrieftete Recht jedoch nicht verwirklicht. Obwohl nach AsylBLG ein Anspruch auf eingeschränkte medizinische Leistungen besteht, nehmen die betroffenen Personen aus Angst vor der Weitergabe ihrer Daten an die Ausländerbehörden und einer dann drohenden Abschiebung medizinische Hilfe oftmals überhaupt nicht oder viel zu spät in Anspruch. Damit werden Krankheiten verschleppt, chronifizieren sich oder werden mangels frühzeitiger Behandlung zu schwer heilbaren Zuständen. Gerade die Covid-19-Pandemie macht deutlich, wie gefährlich es werden kann, wenn Menschen sich nicht trauen, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Zu fordern ist daher eine Beschränkung der ausländerrechtlichen Übermittlungspflichten im Aufenthaltsgesetz, sodass diese im Ergebnis nur solche öffentlichen Stellen betreffen, die für die Gefahrenabwehr und die Strafrechtspflege zuständig sind. Alternativ sollte zumindest die bereits für Schulen und Bildungseinrichtungen geltende Ausnahme auf den Gesundheitsbereich ausgeweitet werden.

Der Gesetzgeber würde damit nicht nur eine seit Jahren erhobene Forderung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Kirchen aufnehmen, sondern auch der Empfehlung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zum Staatenbericht Deutschlands Folge leisten. Darin heißt es:

„Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass § 87 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes öffentliche Stellen verpflichtet, den Ausländerbehörden Migrantinnen und Migranten ohne gültigen Aufenthaltstitel zu melden, da dies irreguläre Arbeitsmigrantinnen und -migranten daran hindern kann, Angebote in Anspruch zu nehmen, die unerlässlich für die Ausübung ihrer Rechte sind, wie z.B. Gesundheitsdienste...“



...

„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine klare Trennung („fire wall“) zwischen den Erbringern öffentlicher Dienstleistungen und den Ausländerbehörden vorzunehmen, einschließlich der Aufhebung des § 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz, damit irreguläre Arbeitsmigrantinnen und -migranten Basisdienste angstfrei in Anspruch nehmen können.“

Wir hoffen deshalb, dass Sie unseren Vorschlag aufgreifen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johanna Offe

Referentin Grundsatz und Advocacy